

**Einwohnergemeinde Lützelflüh**



# **Botschaft**

des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

## **Gemeindeurnenabstimmung**

vom 24. September 2023

Übertragung der Wasserversorgung Lützelflüh  
an die Wasserversorgung Brandis AG mit  
Genehmigung des dazugehörigen Reglements  
und des Übernahmevertrages

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger

Am Sonntag, 24. September 2023 findet in unserer Gemeinde die Urnenabstimmung zum organisatorischen Zusammenschluss der Wasserversorgungen Lützelflüh und Rüegsau statt. Konkret geht es um die Übertragung dieser Aufgabe von der Gemeinde Lützelflüh an die Wasserversorgung Brandis AG und die Genehmigung des dazugehörigen Reglements und des Übernahmevertrags.

Gemäss Art. 4 und Art. 6 Abs. 1 Bst. d des Organisationsreglements der Gemeinde Lützelflüh haben die Stimmberechtigten der Gemeinde Lützelflüh an der Urne über dieses Geschäft zu bestimmen. Die finanziellen Belange werden im „Übernahmevertrag Wasserversorgung Lützelflüh“ geregelt.

In der Regel würde das Reglement an der Gemeindeversammlung beschlossen. Im vorliegenden Fall, und da sonst zwei parallele Beschlüsse nötig wären (Gemeindeversammlung ⇒ Reglement / Urnenabstimmung ⇒ Vertrag), können beide Grundlagen für die Übertragung an der Urnenabstimmung beschlossen werden.

Der Gemeinderat lädt Sie ein an der Urnenabstimmung teilzunehmen und diesen wichtigen kommunalen Entscheid mitzubestimmen.

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind jene Personen, welche seit drei Monaten in der Gemeinde Lützelflüh wohnhaft sind und in kantonalen Angelegenheiten ein Stimmrecht haben.


Besten Dank.

Lützelflüh, im August 2023

Gemeinderat Lützelflüh

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
Kurt Baumann

  
Ruedi Berger

## **Genehmigung des „Übernahmevertrages Wasserversorgung Lützelflüh“ (inkl. die darin geregelte Übertragung der Vermögenswerte und Entwidmung des Verwaltungsvermögens) und des „Reglements betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an die Wasserversorgung Brandis AG“**

### **Das Wichtigste auf einen Blick**

**Die Einwohnergemeinde Lützelflüh (WVL) bezieht ihr Brauch- und Löschwasser momentan noch aus der Grundwasserfassung Farbschachen. Diese Fassung entspricht jedoch nicht mehr den vorgeschriebenen Regulatorien, insbesondere was die Schutz-zonenbedingungen anbelangt. Deshalb wird die Konzession nicht mehr erneuert und läuft im Jahr 2030 aus. Der Gemeinderat hat deshalb in den letzten Jahren verschiedene Varianten bezüglich eines neuen Wasserbezugsortes evaluiert. Als technische Lösung wurde schlussendlich entschieden, in Zukunft das Wasser vom Grundwasserpumpwerk Schlossberg der Genossenschaft Wasserversorgung Rüegsau und Umgebung (WVR) zu beziehen. Die WVL und die WVR haben deshalb am 02.06.2017 einen Vertrag abgeschlossen, welcher den technischen Zusammenschluss regelt. In diesem Vertrag verpflichten sich beide Wasserversorgungen zur Prüfung eines organisatorischen Zusammenschlusses. In der Zwischenzeit wurde klar, und von den beiden Gemeinderäten Lützelflüh und Rüegsau beschlossen, dass die Wasserversorgungen auf den 01.01.2024 an die WV Brandis AG übertragen werden soll.**

### **Ausgangslage**

Aus diversen Gründen muss die Grundwasserfassung „Farbschachen“ abgelöst werden. Einerseits liegen in der Schutzzone der Grundwasserfassung diverse Gewerbebetriebe und ein Baugebiet. Andererseits führt eine stark befahrene Kantonsstrasse am Rande der Schutzzone vorbei. Die Konzession für die Grundwasserfassung „Farbschachen“ des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) läuft im Jahr 2030 aus und kann nicht erneuert werden.

## Grundwasserfassung Farbschachen

### Technischer Zusammenschluss mit Rüegsau

Nach vielen Jahren der Abklärungen, Verhandlungen und der Ausarbeitung von Projekten hat der Gemeinderat entschieden, den technischen Zusammenschluss der Wasserversorgungen Lützelflüh und Rüegsau umzusetzen. Neu wird die Gemeinde Lützelflüh das Wasser aus dem Grundwasserpumpwerk Schlossberg beziehen. In Rüegsau ist zum heutigen Zeitpunkt eine Genossenschaft für die Wasserversorgung zuständig, in Lützelflüh die Einwohnergemeinde. Wird dem organisatorischen Zusammenschluss nicht zugestimmt, werden die beiden Wasserversorgungen einen Wasserlieferungsvertrag abschliessen müssen.

In den Jahren 2020/2021 wurde dieser technische Zusammenschluss der Wasserversorgungen mit dem Bau der Verbindungsleitung bereits umgesetzt. Bei einer Überprüfung des Projektes wurde festgestellt, dass im Allmändli zusätzlich ein Stufenpumpwerk STPW gebaut werden muss. Momentan sind die Arbeiten für dieses Zwischenpumpwerk in vollem Gange. Zum Schluss der technischen Arbeiten wird das Grundwasserpumpwerk Schlossberg saniert und erweitert. Die nötigen Kredite für diese Bauprojekte wurden vom Gemeinderat, teils mit fakultativem Finanzreferendum, bewilligt.

Um den technischen Zusammenschluss realisieren zu können, musste die Konzession erhöht und die Schutzzone überarbeitet werden. Sowohl die Konzessionserhöhung als auch das neue Schutzonenreglement wurden vom Kanton genehmigt. Mit den betroffenen Grundeigentümern konnten bezüglich der Bewirtschaftungseinschränkungen einvernehmliche Lösungen gefunden werden.



### Organisatorischer Zusammenschluss

Zeitgleich mit dem Entscheid, den technischen Zusammenschluss zu realisieren, haben die Gemeinde Lützelflüh und die Genossenschaft Wasserversorgung Rüegsau und Umgebung, unter Einbezug der Gemeinde Rüegsau, beschlossen, auch einen organisatorischen Zusammenschluss der beiden Wasserversorgungen zu prüfen. Die eigens dafür eingesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete in einer ersten Phase unter Einbezug externer Fachpersonen Entscheidungsgrundlagen zu betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und organisatorischen Fragen. Diese Arbeiten wurden mit einem ausführlichen Konzeptbericht abgeschlossen. Die beiden Gemeinden kamen zum Schluss, dass die Wasserversorgungen an eine Aktiengesellschaft übertragen werden sollen. In einer zweiten Phase wurde der organisatorische Zusammenschluss konkretisiert. Die Aktien werden nur zwischen den beiden Gemeinden paritätisch verteilt.

Die Arbeitsgruppe hierzu setzte sich folgendermassen zusammen:

- Beat Zaugg, Präsident der Arbeitsgruppe
- Kurt Baumann, Gemeindepräsident Lützelflüh
- Andreas Hängärtner, Gemeindepräsident Rüegsau, Vizepräsident der Arbeitsgruppe
- Christoph Mosimann, Gemeinderat Rüegsau
- Ruedi Berger, Gemeindeverwalter Lützelflüh
- Bernhard Liechti, Gemeindeverwalter Rüegsau
- Hans Grunder, Präsident WVG Rüegsau, Projektleiter
- Lydia Mosimann, Sekretärin der WVG Rüegsau, Sekretariat

An je einem öffentlichen Informationsanlass in beiden Gemeinden wurde in den Jahren 2022 und 2023 über den Stand der Arbeiten informiert. Unter anderem wurde die Gründung der Wasserversorgung Brandis AG vorbereitet. Die Statuten wurden von den beiden Gemeinderäten genehmigt und die Aktiengesellschaft am 28. Juli 2023 bereits gegründet.

Im Verwaltungsrat sind je zwei Personen aus den beiden Gemeinden vertreten (je die ressortverantwortliche Person des Gemeinderates und je eine vom Gemeinderat vorgeschlagene Person). Das Präsidium wird der langjährige ressortverantwortliche Gemeinderat von Lützelflüh und Präsident der Arbeitsgruppe, Beat Zaugg, Grünenmatt übernehmen.

### Auszüge aus den Statuten der WV Brandis AG:

Die Gesellschaft bezweckt:

- a) Die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe der Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau sowie Dritte mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen;
- b) den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz der Aktionärinnen zu gewährleisten;
- c) weitere einer Wasserversorgung entsprechende Aufgaben vertraglich zu übernehmen.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle



Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern:

- a) Einer Präsidentin oder einem Präsidenten;
- b) je einem von den Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau im Sinne von Art. 762 OR delegierten Gemeinderatsmitglied;
- c) je einem weiteren Mitglied aus den beiden Einwohnergemeinden.

Ebenfalls wurde das neue Wasserversorgungsreglement erarbeitet und von den Gemeinderäten verabschiedet. Die Genossenschaft Wasserversorgung Rüegsau und Umgebung hat an ihrer Generalversammlung vom 15. Juni 2023 dem Über-tragungsvertrag bereits zugestimmt.

### Erwartungen an den Zusammenschluss

Es zeigte sich, dass die beiden Versorgungen sowohl technisch als auch finanziell sehr ähnlich aufgestellt sind und praktisch gleich viele Wasserbezüger versorgen. Ebenso wurden mit Modelrechnungen die Tarife verglichen. Auch hier zeigte sich, dass beide Versorgungen zwar unterschiedliche Gebührenmodelle anwenden, die Gebühren für den Endverbraucher jedoch sehr ähnlich sind. Dadurch, dass beide Versorgungen zukünftig den gleichen Wasserbezugsort aufweisen, entstehen durch einen organisatorischen Zusammenschluss Synergien bei Betrieb und Unterhalt.

### Was wird an die Wasserversorgung Brandis AG übertragen

Es geht um die Übertragung sämtlicher Sachanlagen der öffentlichen Wasserversorgung von Lützelflüh (Leitungen, Reservoirs, Pumpwerke, Quellen mit Brunnstuben, etc.) an die WV Brandis AG. Gemäss Art. 85a Abs. 1 der kantonalen Gemeindeverordnung erfolgt die Übertragung von Verwaltungsvermögen an eine selbständige Trägerschaft öffentlicher Aufgaben, an welcher sich die Gemeinde beteiligt, zum Buchwert. Der Buchwert der Wasserversorgungsanlagen von Lützelflüh betrug Ende 2021 Fr. 1'849'234.00 (nach Abzug der bis dato kumulierten Wertberichtigung oder Abschreibungen). Die Übertragung erfolgt per 01.01.2024 und unter Berücksichtigung der Investitionsausgaben und Abschreibungen der Jahre 2022/2023, so dass sich der Buchwert per Ende 2023 voraussichtlich auf rund 3.3 Mio. Franken belaufen wird.

Übertragen werden durch die WV Lützelflüh an die WV Brandis AG auch die wesentlichen Guthaben, nämlich die Vorfinanzierungen (Spezialfinanzierung Werterhalt) von voraussichtlich rund 3.6 Mio. Franken bzw. das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) von voraussichtlich etwa 0.6 Mio. Franken. Bei diesen beiden Beständen handelt es sich um Guthaben der Wasserversorgung von Lützelflüh bei der Gemeinde Lützelflüh, weil aufgrund von kantonalen Vorschriften die Wasserversorgung analog zu Abwasserentsorgung, Stromversorgung, Fernwärmeversorgung etc. als Spezialfinanzierung geführt werden muss. Da jedoch diese gebührenfinanzierten Aufgaben keine eigenen „Kässeli“ führen, verzeichnen sie diese Bestände auf der Passivseite der Bilanz (Forderung gegenüber der Gemeinde) und die Gemeinde führt

diese angehäuften Geldbeträge auf der Aktivseite ihrer Bilanz (Guthaben der gebührenfinanzierten Aufgaben).

Um nicht unnötig Geld zwischen der Gemeinde Lützelflüh und der neu mit der Aufgabe der Wasserversorgung betrauten WV Brandis AG hin und herzuschieben, werden die Zahlungen der WV Brandis AG an die Gemeinde Lützelflüh (für die Abgeltung der Wasserversorgungsanlagen) mit den Zahlungen der Gemeinde Lützelflüh an die WV Brandis AG (Vorfinanzierungen und Rechnungsausgleich) verrechnet. Gemäss Schätzungen resultiert daraus ein Saldo in Höhe von rund 0.9 Mio. Franken zu Lasten der Gemeinde Lützelflüh bzw. zu Gunsten der WV Brandis AG.

Weil die beiden Wasserversorgungen von Rüegsau und Lützelflüh gleich behandelt werden sollen und der Saldo der Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau an die WV Brandis AG voraussichtlich etwa 200'000 Franken tiefer als der Saldo der Gemeinde Lützelflüh ausfallen wird, findet eine Kürzung des Saldos von Lützelflüh in dieser Höhe, d.h. bis auf 1'000 Franken genau, statt. Somit wird sich der Saldo von Lützelflüh per 1.1.2024 an die WV Brandis AG voraussichtlich auf 0.7 Mio. Franken belaufen.

Weiter beteiligt sich die Einwohnergemeinde Lützelflüh mit 50% am Aktienkapital der WV Brandis AG – diesen Betrag von 50'000 Franken hat die Gemeinde, gleich wie die benachbarte Gemeinde Rüegsau, ebenfalls zu leisten.

### Finanzielle Auswirkungen

Für einen Zeitraum von 8 Jahren (2024 bis 2031) wurde eine Planerfolgsrechnung der neuen Wasserversorgung Brandis AG erstellt.

Unter den Annahmen, dass

- die jährliche Teuerung etwa 2.0% beträgt,
- pro Jahr im Durchschnitt rund 0.9 Mio. Franken investiert werden,
- der Aufwand für den Betrieb (inkl. Wartung / Unterhalt) der Wasserversorgungen etwa den bisherigen Kosten entspricht und
- die Einlagen in den Werterhalt (Vorfinanzierung) sowie die Abschreibungen rund 0.7 Mio. Franken pro Jahr betragen

wird voraussichtlich mittelfristig eine ausgeglichene Wasserrechnung erreichbar sein. Eine Verschuldung ist kurzfristig nicht zu erwarten und mittelfristig höchstens in bescheidenem Umfang von 0.5 bis 1 Mio. Franken (je nach Investitionsvorhaben). Der Selbstfinanzierungsgrad, d.h. das Verhältnis zwischen selbst (aus dem Betrieb) resultierenden Mitteln und den Investitionsausgaben, beträgt rund 70% bis 80% und kann als genügend bezeichnet werden.

## Wassertarife

Im heutigen System haben die beiden eigenständigen Wasserversorgungen Lützelflüh und Rüegsau eigene und unterschiedliche Wasserversorgungstarife. Wobei zu erwähnen ist, dass das Teilgebiet Rüegsausachen der Gemeinde Lützelflüh durch Rüegsau und damit mit dem Tarif von Rüegsau versorgt wird. Werden nun die beiden Versorgungsorganisationen in einer Rechtskörperschaft vereint, bedingt das, dass über das ganze Versorgungsgebiet ein einheitlicher Tarif angewendet werden muss.

In Lützelflüh ist der heutige Tarif sowohl für die einmaligen Anschlussgebühren als auch für die wiederkehrenden Gebühren nach Belastungswerten, sogenannten BW aufgebaut. Für den Löschsutzbeitrag kommt als Bemessungsgrundlage das Volumen der Gebäude zur Anwendung. In Rüegsau ist die Bemessungsgrundlage für die einmaligen Anschlussgebühren analog aufgebaut. Bei den wiederkehrenden Tarifen kommen aber nicht die Belastungswerte zur Anwendung, sondern hier wird neben dem Wasserverbrauch nach Wohnungseinheiten abgerechnet und es werden keine wiederkehrenden Gebühren für den Löschsutz in Rechnung gestellt. Für den m<sup>3</sup> Wasserverbrauch wird in Lützelflüh im jetzigen System Fr. 1.10/ m<sup>3</sup> und pro BW Fr. 7.00 und für den Löschsutz Fr. 0.50/m<sup>3</sup> umbauter Raum verrechnet, in Rüegsau sind es Fr. 1.90/m<sup>3</sup> und Fr. 180.00 pro Wohnungseinheit und keine Verrechnung für den Löschsutz.

## **Neuer Tarif**

Im neuen einheitlichen Tarif, der für das ganze Versorgungsgebiet gelten soll, lehnt man sich stark an das heutige Modell von Lützelflüh an, wobei neu auf einen wiederkehrenden Löschsutzbeitrag verzichtet werden soll. Anstelle von Belastungswerten BW wird neu mit LU (Loading Unit) gerechnet, wobei der Unterschied technischer Natur ist und praktisch keinen Unterschied zu den heutigen Belastungswerten entsteht.

Bei der Festlegung der neuen Tarifstruktur wurden Modellrechnungen erstellt, die alle zum Ziel haben, die jährlichen Gesamteinnahmen der beiden Versorgungsorganisationen in etwa im gleichen Rahmen wie heute zu belassen. Auch wurde darauf geachtet, dass bei den wiederkehrenden Gebühren das Verhältnis Verbrauchsgebühr (m<sup>3</sup> Verbrauch) und Beitrag an die Infrastruktur (LU) in einem Verhältnis 1:1 sind.

Dies führt dazu, dass neu in Rüegsau die reine Verbrauchsgebühr von heute Fr. 1.90/m<sup>3</sup> um 50 Rappen reduziert wird und in Lützelflüh, die heute mit Fr. 1.10/m<sup>3</sup> im kantonalen Vergleich (Fr. 2.30/m<sup>3</sup>) eine eher tiefe Verbrauchsgebühr haben, diese um 30 Rappen erhöht wird. In Lützelflüh entfällt neu die jährliche Löschsutzgebühr von heute 50 Rappen/m<sup>3</sup> umbauten Raum.



Der neue Tarif für das ganze Versorgungsgebiet sieht wie folgt aus:

*Einmalige Anschlussgebühren*

Tarif LU (1. bis 50.)	CHF 180.00/LU
Tarif LU (51. bis 100.)	CHF 120.00/LU
Tarif LU (ab 100. und jede weitere LU)	CHF 80.00/LU

*Wiederkehrende Grundgebühr*

Tarif LU wiederkehrend (1. bis 50.)	CHF 7.00/LU
Tarif LU wiederkehrend (51. bis 100.)	CHF 6.00/LU
Tarif LU wiederkehrend (ab 100. und jede weitere LU)	CHF 5.00/LU

*Verbrauchsgebühr*

CHF 1.40/m<sup>3</sup>

Mit dieser vorgesehenen Tarifstruktur werden die Gesamteinnahmen nach Hochrechnungen im heutigen Versorgungsgebiet von Lützelflüh praktisch gleichbleiben. Im Versorgungsgebiet Rüegsau würden die jährlichen Einnahmen gegenüber heute etwas reduziert.

**Abstimmungsempfehlung**

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, den „Übernahmevertrag Wasserversorgung Lützelflüh“ (inkl. die darin geregelte Übertragung der Vermögenswerte und Entwidmung des Verwaltungsvermögens) und das „Reglement betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben an die Wasserversorgung Brandis AG“ zu genehmigen.

**Reglement**

betreffend die

**Übertragung der Wasserversorgungsaufgabe an die Wasserversorgung Brandis AG (nachfolgend WV Brandis AG)**

Die **Einwohnergemeinde Lützelflüh** (nachfolgend die **Gemeinde**)

gestützt auf

- Artikel 6 Absatz 2 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 und
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998

erlässt folgendes Reglement

**Artikel 1**

Grundsätze

<sup>1</sup> Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich des Hydrantenlöschschutzes ist grundsätzlich eine Gemeindeaufgabe.

<sup>2</sup> Die Gemeinde überträgt unter Auferlegung der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe nach Abs. 1 im ganzen Gemeindegebiet der von den Einwohnergemeinden Lützelflüh und Rüegsau gegründeten WV Brandis AG per 1. Januar 2024.

<sup>3</sup> Die WV Brandis AG übernimmt ab 1. Januar 2024 die Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten anstelle der Gemeinde in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet bzw. anstelle der Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung (WVG Rüegsau), die diese Aufgabe im Gebiet Lützelflühschachen bisher erfüllt hat. Die WV Brandis AG übernimmt auch die in diesem Zeitpunkt bestehenden Wasserversorgungs- und Wasserlieferverträge der Gemeinde mit anderen Gemeinden und Wasserbeziehenden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde überträgt der WV Brandis AG auf den 1. Januar 2024 sämtliche öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu den Buchwerten.

<sup>5</sup> Die Bestände von Eigenkapital und Werterhalt werden nach Abzug des Buchwertes für die Sachanlagen der Wasserversorgung an die WV Brandis AG übertragen.

<sup>6</sup> Der Bestand nach Abs. 5 ist der WV Brandis AG bis spätestens am 31. März 2024 in bar zu übertragen.

## **Artikel 2**

### Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Die WV Brandis AG erlässt zur Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere

- a Statuten,
- b ein Wasserversorgungsreglement und
- c ein Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement (Wassertarif).

<sup>2</sup> Die Statuten der WV Brandis AG als privatrechtlich organisierte Trägerschaft mit öffentlichem Wasserversorgungsauftrag bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Abfall.

<sup>3</sup> Alle Rechtsgrundlagen sind dem Gemeinderat vor der Verabschiedung durch das zuständige Organ zur Stellungnahme zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Die Rechtsgrundlagen nach Abs. 1 dürfen den Bestimmungen dieses Reglementes und der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung nicht widersprechen.

<sup>5</sup> Weiter hat die WV Brandis AG bei der Erfüllung ihrer Aufgabe insbesondere Richtlinien der anerkannten Fachverbände zu beachten.

## **Artikel 3**

### Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> Die WV Brandis AG ist im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Reglement hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten der Gemeinde gleichgestellt.

### Erheben von Gebühren und Verfügungsbefugnis

<sup>2</sup> Insbesondere erhebt die WV Brandis AG Gebühren bei den Abgabepflichtigen und erlässt in ihrem Aufgabenbereich die erforderlichen Verfügungen.

## **Artikel 4**

### Vertretung im Verwaltungsrat

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist im Verwaltungsrat der WV Brandis AG mit einem von ihr delegierten Gemeinderatsmitglied vertreten.

<sup>2</sup> Je einem weiteren Mitglied aus den beiden Einwohnergemeinden.

### **Artikel 5**

#### Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Die WV Brandis AG versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt zudem für einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

<sup>2</sup> Die übrigen Aufgaben richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen und nach dem Wasserversorgungsgesetz.

#### Schutzzonen

### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Die WV Brandis AG ist zuständig für allfällige Anpassungen der zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen bestehenden Schutzzone im Verfahren nach dem Wasserversorgungsgesetz (Überbauungsordnung nach WVG).

<sup>2</sup> Sie hat die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden und künftigen Schutzzonenvorschriften und vollzieht diese.

<sup>3</sup> Die Schutzzone ist im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

### **Artikel 7**

#### Generelle Wasserversorgungsplanung

<sup>1</sup> Die WV Brandis AG erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).

<sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

### **Artikel 8**

#### Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die WV Brandis AG ist berechtigt, für ihre Wasserversorgungsanlagen grundsätzlich unentgeltlich öffentlichen Grund zu beanspruchen.

### **Artikel 9**

#### Planwerk

Die WV Brandis AG ist für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung ihrer Geodaten für den Leitungskataster nach der Verordnung über den Leitungskataster (VLK) verantwortlich.

### **Artikel 10**

#### Eigenwirtschaftlichkeit

<sup>1</sup> Die Aufgaben der WV Brandis AG, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, müssen finanziell selbsttragend ausgestaltet werden.

<sup>2</sup> Die WV Brandis AG führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen.

<sup>3</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden.

#### **Artikel 11**

Finanzierung

<sup>1</sup> Die WV Brandis AG finanziert sich insbesondere durch

- a einmalige und jährliche Gebühren
- b Beiträge und Darlehen Dritter

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann der WV Brandis AG ein Darlehen gewähren, das nur für die Wasserversorgung verwendet werden darf. Das Darlehen ist grundsätzlich zu verzinsen und zu amortisieren.

#### **Artikel 12**

Einmalige Gebühren

<sup>1</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren sind aufgrund von verursachergerechten Bemessungsgrundlagen, wie zum Beispiel den Belastungswerten (LU) und dem gesamten umbauten Raum (uR), festzulegen. Die Löschgebühren werden auf Bauten und Anlagen erhoben, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind. Sie werden aufgrund des gesamten uR berechnet.

Wiederkehrende  
Gebühren

<sup>2</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbeziehenden jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren aufgrund von verursachergerechten Grundlagen, wie zum Beispiel den LU und dem Wasserverbrauch in m<sup>3</sup> zu bezahlen.

<sup>3</sup> Das Weitere, insbesondere die Art und die Höhe der Gebühren werden im Wasserversorgungsreglement und im Gebührenreglement zum Wasserversorgungsreglement (Wassertarif) der WV Brandis AG festgelegt.

<sup>4</sup> Die WV Brandis AG liefert der Gemeinde jährlich die einzelnen Wasserverbräuche der Wasserbeziehenden, damit die geschuldete Verbrauchsgebühr für das Abwasser bestimmt werden kann. Über Änderungen der Bemessungsgrundlagen bei Bauten und Anlagen informieren sich die WV Brandis AG und die Gemeinde gegenseitig fortlaufend.

#### **Artikel 13**

Bearbeitungs-  
gebühren

<sup>1</sup> Wer gegenüber der WV Brandis AG Kosten verursacht, bezahlt insbesondere eine Bearbeitungsgebühr, die sich nach dem Kostendeckungsprinzip richtet. Die WV Brandis AG erlässt die erforderlichen Rechtsgrundlagen.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung erfolgt gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

#### **Artikel 14**

Anwendbares Recht

Die WV Brandis AG untersteht hinsichtlich ihrer Organisation den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgabe untersteht sie den Bestimmungen über die öffentliche Wasserversorgung, insbesondere dem Wasserversorgungsgesetz.

#### **Artikel 15**

treten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

eben von <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden aufgehoben

sen und des  
ags mit der  
Rüegsau

- a) das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh vom 11. Februar 2002 mit Änderungen;
- b) der Rahmentarif zum Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh vom 11. Februar 2002 mit Änderungen;
- c) der Vertrag «Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde an die Genossenschaft» (Übertragungsvertrag im Gemeindegebiet Lützelflühschachen) mit der Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung vom 1. Januar 1999.

So angenommen an der Urnenabstimmung vom 24. September 2023.

Namens der Einwohnergemeinde Lützelflüh  
Der Präsident                      Der Sekretär  
Kurt Baumann                      Ruedi Berger

---

## Übernahmevertrag Wasserversorgung Lützelflüh

zwischen

### der Einwohnergemeinde Lützelflüh

handelnd durch den Gemeinderat, hier vertreten durch den Präsidenten Kurt Baumann und dem Sekretär Ruedi Berger, nachfolgend **EWG** genannt

und

### der Wasserversorgung Brandis AG,

handelnd durch den Verwaltungsrat, hier vertreten durch den Präsidenten Beat Zaugg, dem Verwaltungsratsmitglied Niklaus Burkhalter, nachfolgend **WV Brandis AG** genannt.

**betreffend die Übernahme der gesamten Wasserversorgung der EWG mit den Anlagen, Installationen, Gerätschaften, den bestehenden Wasserlieferungsverträgen und dem Bestand des Werterhaltes Wasser bzw. dem Eigenkapital (Rechnungsausgleich) Wasser durch die WV Brandis AG.**

## Artikel 1 Zweck

<sup>1</sup> Der vorliegende Vertrag regelt die Übertragung der Wasserversorgungsanlagen und der Vermögenswerte aus der Spezialfinanzierung Wasser der EWG an die WV Brandis AG.

<sup>2</sup> Die Gemeinden Rüegsau und Lützelflüh übertragen die Aufgabe der Wasserversorgung neu der WV Brandis AG mit sämtlichen Rechten und Pflichten.

## Artikel 2 Grundlagen und vorbehaltene Beschlüsse

<sup>1</sup> Diesem Vertrag liegen die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse und Unterlagen a) bis c) zu Grunde. Der Vertrag wird nur rechtskräftig unter dem Vorbehalt, dass die Beschlüsse a) und b) rechtsgültig in Kraft treten.

- a) Beschluss der Einwohnergemeinde Lützelflüh betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben der Gemeinde Lützelflüh an die Wasserversorgung Brandis AG (Übertragungsreglement).
- b) Beschluss der Einwohnergemeinde Rüegsau betreffend die Übertragung der Wasserversorgungsaufgaben der Gemeinde Rüegsau an die Wasserversorgung Brandis AG (Übertragungsreglement).
- c) Elektronischer Leitungskataster über alle Wasserversorgungsanlagen der WV Lützelflüh und GWP-Plan.



### **Artikel 3 Zu übertragende Wasserversorgungsanlagen**

<sup>1</sup> Die EWG überträgt der WV Brandis AG zu Eigentum und Unterhalt alle Bauten und Anlagen sowie das Inventar der Wasserversorgung Lützelflüh zu den Buchwerten per 31.12.2023. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende öffentliche Wasserversorgungsanlagen:

- Grundwasserpumpwerk Farbschachen (Grundstück Gbbl. Nr. 1579 Lützelflüh)
- Reservoir Buchegg (Grundstück Gbbl. Nr.1632, Lützelflüh)
- Alle Quellen gemäß Grundbucheintragungen (Beilage 1)
- Hydrantennetz gemäß separatem Übersichtsplan (Beilage 2)
- Leitungsnetz gemäß separatem Übersichtsplan der öffentlichen Leitungen und elektronischem Leitungskataster (Beilage 3)
- Alle weiteren öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der EWG und der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)
- Das restliche Inventar wie Arbeitsgeräte, Wasseruhren, Planwerk, Archiv und weitere Unterlagen und Gerätschaften im Zusammenhang mit der Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Ebenfalls übertragen werden

- a. alle rechtsgültigen Grundwasserkonzessionen (Beilage 4)
- b. die rechtsgültigen Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente
- c. allfällige Plangenehmigungen des Kantons Bern.

<sup>3</sup> Soweit eine solche erforderlich ist, stellt das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) die rechtliche Übertragung der vom ihm genehmigten Pläne und Konzessionen auf die WV Brandis AG in Aussicht. Die Übertragung ist nach der Unterzeichnung dieses Vertrags gestützt auf ein Gesuch der beiden Vertragsparteien einzuleiten. Vorbehalten bleibt Artikel 2.

<sup>4</sup> Die WV Brandis AG ist berechtigt, nach Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse gemäss Artikel 2, Absatz 1 Buchstaben a) und b) die im Grundbuch gestützt auf die Rechtstitel (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c) vorgenommenen Einschreibungen auf ihren Namen übertragen zu lassen. Die Übertragung erfolgt ausserhalb dieses Vertrags auf Kosten der Wasserversorgung Brandis AG.

### **Artikel 4 Übernahme von Versorgungs- und weiteren Verträgen**

Die WV Brandis AG übernimmt mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags sämtliche Verträge der EWG, die öffentliche Wasserversorgung betreffen, unverändert und tritt vollumfänglich in die Rechte und Pflichten der EWG ein.

### **Artikel 5 Finanzielles**

<sup>1</sup> Die EWG überträgt der WV Brandis AG unter Vorbehalt von Absatz 2

- das gesamte Verwaltungsvermögen Wasser (inkl. Anlagen im Bau),
- den Werterhalt Wasser und
- das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) Wasser.

Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Bilanz per 31. Dezember 2023 der EWG. Dabei gilt Folgendes: Der Bestand des Werterhaltes Wasser bzw. des Eigenkapitals (Rechnungsausgleich) Wasser wird nach Abzug des Buchwertes des Verwaltungsvermögens Wasser bis spätestens am 31. März 2024 geldmässig an die WV Brandis AG übertragen. Vorgängig werden die Saldi der zu übertragenden Bestände zwischen der WVG Rüegsau und der WV der Gemeinde Lützelflüh durch einen Nachlass bzw. Zuschlag, bis auf CHF 1'000 gerundet ausgeglichen.

<sup>2</sup> Kreditoren (ausstehende Rechnungen Dritter) und Debitoren (ausstehende Gebühren) der WV Lützelflüh werden per Ende 2023 SOLL-gestellt und zu Lasten / zu Gunsten der EWG im Folgejahr aufgelöst.

<sup>3</sup> Die WV Brandis AG verpflichtet sich, die Rechnungen, die nach dem 1. Januar 2024 an die WVG gerichtet sind und die Wasserversorgungsaufgaben betreffen, zu übernehmen und zu bezahlen.

## **Artikel 6 Übergang Nutzen und Schaden**

<sup>1</sup> Nutzen und Schaden beginnen der WV Brandis AG am 1. Januar 2024.

<sup>2</sup> Jegliche Haftung und Gewährleistung wird von der EWG, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

## **Artikel 7 Aufnahme der Tätigkeit**

<sup>1</sup> Die WV Brandis AG übernimmt am 1. Januar 2024 die operative, finanzielle und strategische Tätigkeit von der EWG im Bereich der Wasserversorgung. Sie ist ab diesem Zeitpunkt zuständig und verantwortlich für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet.

<sup>2</sup> Die EWG und die WV Brandis AG orientieren die Bevölkerung rechtzeitig in geeigneter Form über den erfolgten Wechsel der Trägerschaft der öffentlichen Wasserversorgung.

## **Artikel 8 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **Artikel 9 Vollzug dieses Vertrages**

Der Gemeinderat der EWG, vertreten durch den Präsidenten Kurt Baumann und dem Sekretär Ruedi Berger, wird auf Seiten der EWG mit dem Vollzug dieses Vertrages beauftragt.

Lützelflüh,

Einwohnergemeinde Lützelflüh  
Präsident Sekretär  
Kurt Baumann Ruedi Berger

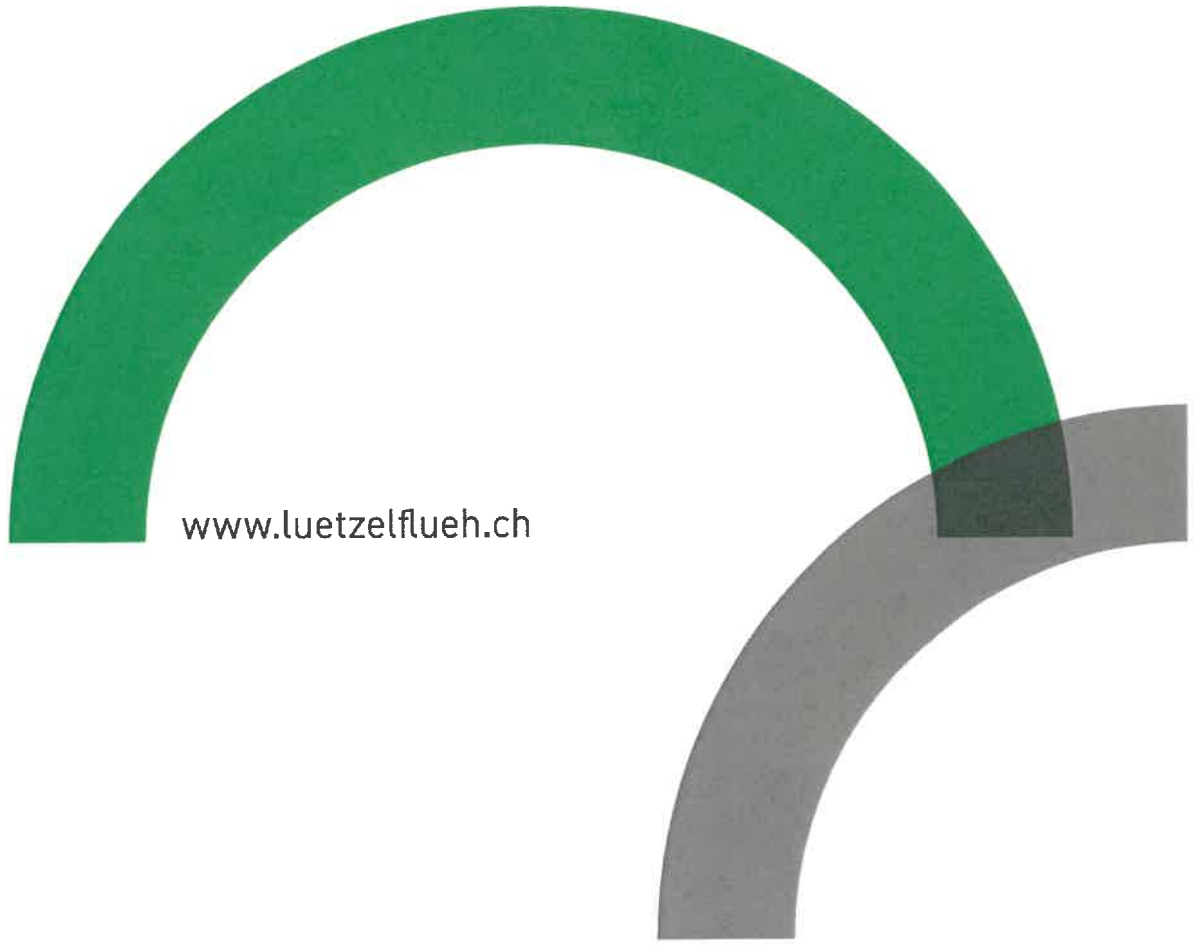
Rüegsau,

Wasserversorgung Brandis AG  
Präsident Verwaltungsrat  
Beat Zaugg Niklaus Burkhalter

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 24. September 2023

Beilagenverzeichnis (in der Botschaft nicht abgebildet, jedoch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar)

- Beilage 1 Quellenverzeichnis
  - Beilage 2 Übersichtsplan Hydrantennetz
  - Beilage 3 Übersichtsplan Leitungsnetz
  - Beilage 4 Grundwasserkonzession
-



[www.luetzelflueh.ch](http://www.luetzelflueh.ch)